

Zürich,
den 1. Dezember 2010

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Oktober 2010 reichten die Fraktionen FDP, GLP, Grüne und SP folgende Motion, GR Nr. 2010/421, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, bei der Einführung der neuen Grüngutabfuhr für die Biogasanlage auf dem Werdhölzli ein finanzielles Anreizsystem einzureichen, um möglichst viele Grüngutabonnenten zu gewinnen. Zu diesem Zweck überweist ERZ der Biogas Zürich AG ab Inbetriebnahme der Biogas-Anlage für vier Jahre einen jährlichen zweckgebundenen Betrag von Fr. 600 000.–, mit welchem die Biogas Zürich AG die Kosten des Grüngutabonnements entsprechend reduziert.

Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat rechtzeitig Antrag, ob nach Ablauf der Vierjahresfrist dieser jährliche Beitrag beibehalten werden soll.

Begründung:

Um ein Produkt erfolgreich auf dem Markt zu etablieren, können finanzielle Anreizsysteme hilfreich sein. Im Falle der Grüngutabfuhr gilt es, dieses Anreizsystem so auszugestalten, dass damit Neuabonnenten gewonnen werden, ohne bisherige Abonnenten zu benachteiligen. Die lineare Kürzung der Abonnementskosten ist dabei nur eine von mehreren denkbaren Lösungen.

Im Jahr 2004 entschied der Stadtrat, die neuen weissen Abfallsäcke einzuführen. Gleichzeitig machte der Stadtrat von seinem Recht Gebrauch, die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren zu senken. Allerdings senkte er die Gebühren beim 17- und 35-Liter-Sack nicht im maximal möglichen Ausmass von 10 Prozent, sondern lediglich um 5,65 Prozent und begründete dies damit, dass die Differenz für die Projektierung einer Vergärungsanlage eingesetzt werden sollte.

In der Zwischenzeit ist diese Projektierung der Vergärungsanlage abgeschlossen. Damit wird der entsprechende Betrag in der Höhe von jährlich rund Fr. 600 000.– vom ERZ nicht mehr benötigt und kann einer anderen Verwendung zugeführt werden. ERZ soll der Biogas Zürich AG somit den Betrag von jährlich Fr. 600 000.– überweisen. Dieser soll nun den Grüngutabonnementskunden zu Gute kommen.

Es ist ökologisch sinnvoller, diesen Betrag für die Entsorgung der biogenen Abfälle zu verwenden, als die Kosten des Gebührensackes zu reduzieren.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Rechtliche Aspekte

Gemäss Art. 32a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) sind die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle den Verursachenden zu überbinden. Dabei ist unter anderem die Art des übergebenen Abfalls zu berücksichtigen (Art. 32a Abs. 1 lit. a USG).

§ 37 Abs. 1 und 2 des kantonalen Abfallgesetzes (LS 712.1) verpflichtet die Gemeinden zur

übersichtlichen, kostendeckenden und umfassenden Finanzierung ihrer Abfallanlagen.

Gestützt auf § 35 Abs. 1 Abfallgesetz hat die Stadt Zürich die von der kantonalen Baudirektion genehmigte Verordnung für die Abfallbewirtschaftung als Gesetz erlassen (VAZ, AS 712.110). Dort ist die Finanzierung der Abfallwirtschaft nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip über Leistungs- und Infrastrukturpreise in den Art. 18 bis 25 VAZ abschliessend geregelt.

I.S.v. § 35 Abs. 2 Abfallgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Sammlung und Verwertung von Grüngut der neuen Biogas Zürich AG übertragen und gleichzeitig durch Änderung von Art. 5 Abs. 7 VAZ (neben dem Gartenabraum) auch das Abführen der Küchenabfälle aus Haushalten einer vertraglichen Vereinbarung unterstellt (GRB 2010/140 vom 27. Oktober 2010). Dadurch wird dem im Umweltschutzrecht anerkannten Bestreben, die separate Entsorgung verschiedener Abfallarten verursacher- und kostengerecht zu finanzieren, in fortschrittlicher Weise Rechnung getragen.

Die Motion verlangt die Überweisung von städtischen, zur Deckung hoheitlicher Aufgaben ausgeschiedener Gebührengelder zu einer privatrechtlich organisierten Firma, die sich ausschliesslich über Vertragspreise für freiwillig bestellte Dienstleistungen finanziert. Diese Forderung verstösst gegen den vom Gemeinderat geänderten Art. 5 Abs. 7 VAZ, weil dieser vorsieht, dass Küchenabfälle aus Haushalten gemäss vertraglicher Vereinbarung abgeführt werden. Ausserdem widerspricht die verlangte Subventionierung der privatrechtlich finanzierten Grüngutentsorgung mit öffentlich-rechtlichen Abgaben dem gesetzlich verankerten Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

Finanzielle Aspekte

Der Stadtrat schöpfte gemäss Stadtratsbeschluss 2100 vom 3. November 2004 seinen Spielraum von 10 Prozent für die Kehrichtsackgebührenreduktion nicht aus, sondern senkte die Gebühr lediglich um 5,65 Prozent, da ein Teil der Gebühren für die Projektierung der Vergärungsanlage benötigt wurde.

Die zur Verfügung stehenden Mittel von rund 1,34 Mio. Franken für zwei Jahre sind folgendermassen verwendet worden:

Für die Finanzierung der Projektkosten standen zur Verfügung	Fr.	1 348 800
./. Projektierungskosten	Fr.	-780 000
./. Studien	Fr.	-470 000
Total noch vorhanden	Fr.	98 800

Seit der Einführung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) ab dem 1. Januar 2005 ist folgende Teuerung aufgelaufen:

Jahr	Teuerung
2005	1,2 %
2006	1,1 %
2007	0,7 %
2008	2,4 %
2009	-0,5 %
Total	4,9 %

Seit der Einführung der VAZ erfolgte keine Anpassung mehr an die laufende Teuerung. Dies war unter anderem deswegen möglich, weil die Reduktion der Sackgebühren nicht um

10 Prozent, sondern eben nur um 5,65 Prozent erfolgte. Mit dem Überhang von rund Fr. 600 000.– konnte die laufende Teuerung bisher ohne Gebührenerhöhung aufgefangen werden.

Betriebliche Aspekte

Bei einem Start der Verwertung der biogenen Abfälle in der Stadt Zürich erwartet ERZ Entsorgung + Recycling Zürich folgende Einnahmereduktionen im Abfallsektor:

1. 4000 t biogenes Material fehlt der Abfallfraktion, weil dieses Material bisher über die Kehrichtsäcke entsorgt wurde. Mit der Einführung der Verwertung der biogenen Abfälle wird dieses Material über Grüngutcontainer entsorgt.

Daraus folgt:

- 800 000 35-l-Säcke werden weniger benötigt
- Mindereinnahmen pro Jahr von Fr. 1 360 000.–

2. Der Wegfall der biogenen Abfälle führt zu einem zusätzlichen Minderverbrauch der 35-Liter-Säcke (etwa 5 Prozent), weil die stark gärenden und damit geruchsbildenden Abfälle nicht mehr in den Kehrichtsäcken aufbewahrt werden müssen. Die Kehrichtsäcke können damit länger in den Haushalten verbleiben, bevor sie in die Container verbracht werden müssen.

Daraus folgt:

- 405 000 35-l-Säcke (5 Prozent) werden weniger benötigt
- Mindereinnahmen pro Jahr von Fr. 690 000.–

Total Mindereinnahmen aus Sackverkäufen

800 000 35-l-Säcke	Fr.	1 360 000
405 000 35-l-Säcke	Fr.	690 000
Total	Fr.	2 050 000

Die Darstellung zeigt, dass durch die Einführung der Verwertung biogener Abfälle Mindereinnahmen im Abfallsektor von rund Fr. 2 050 000.– pro Jahr zu erwarten sind.

3. Die vorliegende Motion GR Nr. 2010/421 verlangt eine Quersubventionierung der Grüngutabonnements zulasten der Kehrichtsackgebühren.

Daraus folgt:

- Mindereinnahmen pro Jahr von Fr. 600 000.–

Total Mindereinnahmen für die Abfallfraktion

800 000 35-l-Säcke	Fr.	1 360 000
405 000 35-l-Säcke	Fr.	690 000
Motion vom 6. Oktober 2010	Fr.	600 000
Total	Fr.	2 650 000

Die Darstellung zeigt, dass mit einer Quersubventionierung (Annahme der Motion) der Abfallfraktion Mindereinnahmen von total gegen Fr. 2 650 000.– pro Jahr zu erwarten sind.

Eine baldige Erhöhung der Abfallgebühren beim Leistungspreis wäre unter diesen Um-

ständen nicht zu umgehen.

Auswirkungen des finanziellen Anreizsystems

Die durch die Motion geplante Anschubfinanzierung von Fr. 600 000.– pro Jahr für die Grüngutabonnemente würde die entsprechenden Preise wie folgt reduzieren:

Gebinde	Erwartete Anzahl Abonnemente	Kalkulierte Abo-Preise Fr./a	Rabatt Fr./a *	Reduzierter Preis Fr./a
140 Liter	6 150	150.–	13.85	136.15
240 Liter	8 600	260.–	19.35	240.65
770 Liter	1 600	840.–	3.60	836.40
Total	16 350		36.80	

* Mengenproportionale Reduktion

Es zeigt sich, dass die Anschubfinanzierung für ein Grüngutabonnement eine äusserst geringe Preisreduktion pro Jahr ergibt. Der potenziellen Grüngutkundschaft wird damit kaum ein ausschlaggebendes Entscheidungskriterium für eine Beteiligung an der Sammlung biogener Abfälle geliefert.

Es ist zudem zu beachten, dass längst nicht alle städtischen Bewohnerinnen und Bewohner ein Grüngutabonnement abschliessen können. Solche Abonnementsverträge werden durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer abgeschlossen, die oft durch beauftragte Liegenschaftsverwaltungen vertreten werden. Eine Verbilligung der Abonnemente käme also vorerst den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern zugute. Der weitaus grösste Teil der Stadtbewohner würde von dem geplanten Anreizsystem nicht direkt profitieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy